Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 25/15. Dezember 2006

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Oberbayern ist nicht nur liebenswerte Heimat und attraktiver Kulturstandort, sondern auch eine der wirtschaftlich erfolgreichsten Regionen Europas. Dies belegen die Aussagen des Statistischen Jahrbuchs 2006 der Europäischen Union zur Entwicklung von 254 Regionen Europas in den Jahren 2000 bis 2004: Bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie beim Tourismus gehört Oberbayern zu den wichtigsten Regionen in der Europäischen Union. Neben einem hohen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und niedriger Arbeitslosenquoten nicht zuletzt bei Frauen und Jugendlichen zeichnet unseren Regierungsbezirk eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsproduktivität aus: Gemessen in Arbeitsstunden liegt Oberbayern unter den ersten zehn Regionen der EU auf Platz 8. Mehr als 14 % der Beschäftigten sind hier im High-Tech-Bereich tätig: Oberbayern gehört damit zu den Regionen mit einer hohen Investitionsquote in Hochtechnologiebranchen. Bei den im Wirtschaftszweig Forschung und Entwicklung meistspezialisierten Regionen belegt Oberbayern Platz 2. Dazu passen die aktuellen Arbeitsmarktzahlen der Bundesagentur für Arbeit, die im November für Oberbayern die bayernweit niedrigste Arbeitslosenquote von 5 % ausweisen. Ein ermutigendes und seit langen Jahren so nicht mehr erlebtes Zeichen wirtschaftlichen Aufschwungs!

Diesen Erfolg verdankt Oberbayern vor allem den sich im globalen Wettbewerb behauptenden Firmen und Unternehmen sowie den außergewöhnlich erfolgreichen Forschungseinrichtungen. Ausschlaggebend sind hierfür aber auch über lange Jahre geschaffene Standortfaktoren wie eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, ferner ein reiches Kulturangebot, liebenswerte Traditionen, vielfältige Freizeitmöglichkeiten oder unsere vielerorts intakte Natur. Dass diese positive Entwicklung sich weiter fortsetzt, hängt mehr denn je auch von einer leistungsfähigen Verwaltung ab: Wirtschaftlicher Erfolg basiert ja nicht zuletzt auf der Dauer von Genehmigungsverfahren und der zielgenauen Förderung zukunftsweisender Projekte. Die Regierung von Oberbayern ist in diesem Zusammenhang als modernes Dienstleistungszentrum gefordert. Da Oberbayern von außen gern als einheitliche Boomregion gesehen wird, tatsächlich aber sehr unterschiedlich strukturiert ist, müssen wir dabei sehr unterschiedliche Ausgangslagen und Besonderheiten der jeweiligen Regionen berücksichtigen, um den verschiedensten Interessen gerecht zu werden. Zugleich heißt es in immer knapperen Zeitspannen über neue Projekte mit zu urteilen oder zu komplexen und bereichsübergreifenden Vorhaben sowie über oft zehntausendfach attackierte Infrastrukturvorhaben zu entscheiden. Dabei setzen wir mehr denn je auf Projektplanung und -controlling. Als Bündelungsbehörde und einheitliche Anlaufstelle bieten wir – besser als das eine Vielzahl einzelner Behörden mit spezialisierten Fachzuständigkeiten auf der Mittelstufe sicherstellen könnte – Entscheidungen aus einer Hand und damit einen umfassenden Service für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen.

Diese große Bandbreite und die besonderen Herausforderungen unserer Aufgaben wurde auch dieses Jahr wieder besonders deutlich: An Großverfahren wären etwa die Raumordnung zur dritten Startbahn des Flughafens München, die Anhörung zum Bau des Transrapids oder zur zweiten S-Bahn-Stammstrecke in München sowie die ergänzende Planfeststellung für die A 94 München–Simbach zu nennen. Schwerpunkte unserer Arbeit waren aber auch die verbesserte Kooperation von Kindergarten und Grundschule, die Integration von Ausländern und Aussiedlern, die Beurteilung einer Vielzahl von Einzelhandelsgroßprojekten, das Vorantreiben des Hochwasserschutzes oder Initiativen für Ausbildung und Beschäftigung.

Zugleich wissen wir alle genau, dass jenseits medienwirksamer Themen wie etwa der öffentlich kritisch begleiteten Lebensmittelüberwachung oder der Vogelgrippe auch der „Verwaltungsalltag" mit seinen vielfältigen Problemen und herausfordernden Detailfragen von uns ebenso wie bei Kommunen, Landratsämtern und der Bauverwaltung erfolgreich gemeistert werden muss. Dabei sind die Ideen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihr Potenzial und ihre Leistungsbereitschaft wichtige Säulen des Erfolgs der gemeinsamen Arbeit. Für diesen Dienst zugunsten der Allgemeinheit danke ich deshalb auch im Namen von Vizepräsidentin Heidrun Piwernetz allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltungen in Oberbayern sowie allen anderen, die in vielfältiger Weise beruflich oder ehrenamtlich auch dieses Jahr oberbayerische Themen und Projekte mitgestaltet haben. Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches und zufrieden stellendes neues Jahr 2007!

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets des Marktes Gars a. Inn, Landkreis Mühldorf a. Inn, und der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Mühldorf a. Inn und Rosenheim 226

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 227

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum Rosenheim für das Haushaltsjahr 2007 227

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2007 228

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2006 228

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2007 229

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim 229

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 231

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München;
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Errichtung eines Verteilergangs (Verkehrsweg für Passagiere) auf der Dachebene 06 des Terminals Ost 231

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG)
Ausnahmezulassung zur Verdopplung der höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen gemäß § 3 (1) der 2. Verordnung zum SprengG (2. SprengV) 231

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG –, Bildung überregionaler Fachsprengel für die Ausbildungsberufe
– „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing"
– „Servicefachkraft für Dialogmarketing"
an der Staatlichen Berufsschule Regen 232

Landesentwicklung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland Kapitel B XI „Wasserwirtschaft" (Vierte Fortschreibung) 232

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland Kapitel B X „Energieversorgung" (Fünfte Fortschreibung) 236

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland Kapitel B I „Natur und Landschaft" (Sechste Fortschreibung) 237

Umweltfragen

Vollzug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen 240

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets des Marktes Gars a. Inn, Landkreis Mühldorf a. Inn, und der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Mühldorf a. Inn und Rosenheim

Vom 22. November 2006 12.1-1402-MÜ-6/96

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 11 und 12 der Gemeindordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, werden aus dem Markt Gars a. Inn, Landkreis Mühldorf a. Inn, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Lengmoos	Fläche in m²	zum Flurstück der Gemarkung Schlicht
90/1	8	2771

der Gemarkung Lengmoos	Fläche in m²	als Flurstück der Gemarkung Schlicht
47/1	480	2771/4
14/1	86	2703/7
14/2	131	2700/13
18/3	4792	2703/8
18/4	931	2700/14
46/1	261	2703/5
46/2	3	2703/6

(2) In den Markt Gars a. Inn, Landkreis Mühldorf a. Inn, werden aus der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schlicht	Fläche in m²	zum Flurstück der Gemarkung Lengmoos
2766/2	430	83
2768/2	157	83
2774/1	45	83
2766/3	10	90
2768/1	448	90
2771/3	333	90
2772	108	90
2774/2	20	90

der Gemarkung Schlicht	Fläche in m²	als Flurstück der Gemarkung Lengmoos
2703/4	147	14/3

(3) In den Markt Gars a. Inn, Landkreis Mühldorf a. Inn, werden aus der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, umgegliedert aus den Flurstücken

der Gemarkung Schlicht	Fläche in m²	als Flurstück der Gemarkung Lengmoos
2703/1	1277	46/3
2703/3	89	46/4

(4) Gleichzeit wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Rosenheim geändert.

§ 2

Die Umgliederungsgebiete sind im Veränderungsnachweis *227 Gemarkung Schlicht und dem Fortführungsnachweis 468* Gemarkung Schlicht des Vermessungsamtes Wasserburg a. Inn ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis und der Fortführungsnachweis liegen beim Vermessungsamt Wasserburg a. Inn auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, 22. November 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 226

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 20. Dezember 2005 (OBABl S. 275) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere Personen – insbesondere die Werkleitung des Zweckverbandes oder von den Verbandsmitgliedern benannte Fachleute – zugezogen und gutachtlich gehört werden."

2. § 22 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Werkleitung besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern."

3. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Vertretung muss die Werkleitung gemeinschaftlich handeln."

4. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern" durch die Werkleitung.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Burgkirchen a. d. Alz, 20. November 2006
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 20. November 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 227

ZWECKVERBAND HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum Rosenheim für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 157 500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6 100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtigungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf 143 900 € festgesetzt (Umlagen der Verbandsmitglieder).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26 250 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, Kämmerei, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Rosenheim, 21. November 2006
Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim"
– Holztechnisches Museum Rosenheim –

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin der Stadt Rosenheim

OBABl 2006, S. 227

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	387 000 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt	191 000 €
Umlagen der Verbandsmitglieder:	
Stadt Garching b. München	19 022 €
Gemeinde Ismaning	18 135 €
Gemeinde Unterföhring	9 283 €
Landkreis Ebersberg	25 023 €
Landkreis Erding	24 850 €
Landkreis Freising	32 425 €
Landkreis München	62 262 €
Gesamtumlage:	191 000 €
B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2007 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.02, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 16. November 2006
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Heiner Janik
Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 228

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLLEITEN

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	20 674		225 457	246 131
Die Ausgaben	20 674		225 457	246 131
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	2 337		0	2 337
Die Ausgaben	2 337		0	2 337

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird von 26 831 € um 2 702 € angehoben und auf nunmehr 29 533 € (Umlagesoll neu) festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird von 0 € um 260 € angehoben und auf nunmehr 260 € (Umlagesoll neu) festgesetzt.

(3) Für die Bemessung der Umlagen ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzstraße 2, 85072 Eichstätt, Zimmer 134 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 7. November 2006
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Dr. Bittl
Verbandsvorsitzender OBABl 2006, S. 228

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2007

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 35 271 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Garmisch-Partenkirchen	11 757 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	11 757 €
Landkreis Weilheim-Schongau	11 757 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Weilheim, 17. Oktober 2006
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 210, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt. OBABl 2006, S. 229

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt

Zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 372) geschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde überträgt der Stadt Ingolstadt zum 1. Oktober 2006 (Übernahmezeitpunkt) die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim nach Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I)sowie die Löschwasserversorgung nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962). Die für die Löschwasserversorgung vorhandenen 41 Hydranten sind im Bestandsplan der Wasserversorgungseinrichtung gekennzeichnet und sind von der Gemeinde zu unterhalten.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

1. Entsprechend § 1 dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde ihre Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf die Stadt Ingolstadt. Die Stadt Ingolstadt wird die erforderlichen Satzungen, WAS und WAS-BGS, erlassen, die inhaltlich die Satzungsregelungen der bisherigen Satzungen der Gemeinde Bergheim übernimmt.

2. Zum Übernahmezeitpunkt endet der bestehende Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Bergheim und den Stadtwerken Ingolstadt, Eigenbetrieb Wasserversorgung.

3. Die Stadt Ingolstadt wird beim Ausbau der Versorgungsleitungen und beim Anschluss neuer Grundstücke im Gemeindegebiet die gleichen Grundsätze wie im Stadtgebiet anwenden.

§ 3 Erwerb der Wasserversorgungsanlage

Die Stadt Ingolstadt kauft von der Gemeinde Bergheim zum Übernahmezeitpunkt die Wasserversorgungsanlage im Gemeindegebiet Bergheim, Ortsteil Bergheim und zahlt hierfür den Ertragswert der Anlagen nach Abzug der bis zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelösten Herstellungsbeiträge. Der so ermittelte Kaufpreis beträgt 19 000 € zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 4 Herstellungsbeiträge

Die bis zum Übernahmezeitpunkt entstandenen Beiträge für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung stehen der Gemeinde zu. Die Gemeinde übergibt der Stadt Ingolstadt alle bisherigen Veranlagungsakten über die Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge. Ab dem Übernahmezeitpunkt erhält die Stadt Ingolstadt unverzüglich von der Gemeinde die zur Ermittlung der Wasserherstellungsbeiträge erforderlichen üblichen Unterlagen.

§ 5 Verbrauchsgebühren

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Verbrauchsgebühr gemäß § 10 der bislang gültigen Satzung für die Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim ab 1. Januar 2007 42 Monate lang unverändert auf 1 € pro cbm zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu belassen.

§ 6 Sondernutzungsentgelt

Die Gemeinde Bergheim gestattet der Stadt Ingolstadt die öffentlichen Straßen und Wege für Zwecke der Wasserversorgung zu benutzen. Die Stadt Ingolstadt zahlt hierfür ein Sondernutzungsentgelt nach Art. 22 Straßen- und Wegegesetz von 10 % der Gebühreneinnahmen.

Für ihren Eigenverbrauch erhält die Gemeinde den gleichen Gebührennachlass wie die Stadt Ingolstadt, derzeit 10 %.

§ 7 Änderungen an Straßen und Wegen

1. Die Gemeinde gibt der Stadt Ingolstadt von einer beabsichtigten Änderung von Straßen oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der bestehenden Anlage der Wasserversorgung bedingt oder die Anlage der Wasserversorgung gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

2. Die Stadt Ingolstadt führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Gemeinde Bergheim wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltsmaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der bestehenden Anlage ausschließlich durch den Neubau (gilt nicht für neue Erschließungsanlagen) einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

3. Die Stadt Ingolstadt trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten). Die Gemeinde trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit

a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,

b) die Änderung oder Sicherung der bestehenden Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlasst wird.

c) Anlagen der Stadt Ingolstadt, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreitung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstückes ist.

4. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen, ausgehend von einer 50-jährigen Nutzungsdauer wird der noch ausstehenden Nutzungsdauer entsprechende Kostenanteil von der Gemeinde nach der Formel Verlegkosten geteilt durch 50 x Restnutzungsdauer getragen.

5. Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für diese Teile der Anlage.

§ 8 Rechtsnachfolge und Grunddienstbarkeiten

1. Die Stadt Ingolstadt tritt in bestehende Verträge der Gemeinde nicht ein. Gewährleistungsansprüche gegenüber Baufirmen aus dem Leitungsbau werden von der Gemeinde Bergheim an die Stadt Ingolstadt abgetreten.

2. Zu Gunsten der Gemeinde Bergheim bestehen zur Sicherung der Leitungen für die Wasserversorgung verschiedene Grunddienstbarkeiten, die in der Anlage 1 verzeichnet sind. Hierzu vereinbaren die Parteien das Folgende:

Die Gemeinde Bergheim verpflichtet sich, alle ihr durch die Grunddienstbarkeiten eingeräumten Rechte ab In-Kraft-Treten dieses Vertrages zu Gunsten sowie ggf. auch nach Weisung der Stadt Ingolstadt auszuüben.

Die Gemeinde Bergheim verpflichtet sich, alle Grunddienstbarkeiten innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Unterzeichnung dieses Vertrags an die Stadt Ingolstadt zu übertragen.

§ 9 Aufgabenübertragung und Teilnahme an Sitzungen

Soweit die Stadt Ingolstadt die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung auf die Ingolstädter Kommunalbetriebe überträgt, stimmt die Gemeinde Bergheim dieser Übertragung zu. Die Stadt Ingolstadt trägt im Gegenzug dafür Sorge, dass der Gemeinde Bergheim ein Teilnahme- und Rederecht in den Gremien der Ingolstädter Kommunalbetriebe eingeräumt wird, soweit Belange der Wasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim betroffen sind.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

Das Recht der Vertragspartner, diese Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

Wird die Zweckvereinbarung nicht verlängert, so erwirbt die Gemeinde die auf Ihrem Gebiet liegenden Wasserversorgungsanlagen zum fortgeführten, um die Abschreibungen geminderten Kaufpreis gemäß § 3 dieser Vereinbarung sowie der fortgeführten Herstellungskosten ab dem Übernahmezeitpunkt der neu errichteten Anlagen der Wasserversorgung. Die ab dem Übernahmezeitpunkt vereinnahmten und noch nicht aufgelösten Herstellungsbeiträge sind dabei abzusetzen.

§ 11 Änderungen in den grundlegenden Rechtsverhältnissen

1) Sollte die Stadt Ingolstadt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der öffentlichen Einrichtung in ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis ändern, so gelten für die Rechtsbeziehungen zu den Wasserbeziehern die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim festzulegenden Allgemeinen Tarifpreise.

2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Ingolstadt die Wasserversorgung von der derzeit öffentlich-rechtlichen Rechtsform in eine privatrechtliche Rechtsform umwandelt. In diesem Fall wird diese Zweckvereinbarung in einen Konzessionsvertrag mit gleichen Rechten und Pflichten überführt.

3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt und dem Vertragszweck entsprechen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ingolstadt, 15. November 2006	Bergheim, 30. Oktober 2006
Stadt Ingolstadt	Gemeinde Bergheim
Dr. Alfred Lehmann	Anna Maria Stadlmeier
Oberbürgermeister	1. Bürgermeisterin

Anlage 1

Zu § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt zur Übernahme der Wasserversorgung des Ortsteils Bergheim

Fl.Nr., Gemarkung Bergheim	Eigentümer	Grunddienstbarkeit eingetragen: ja	nein
120/1	Schweineprüf- und Besamungsstation	X	
387	Gschmack Maria		X
389	Bauer Johann		X
389/1	Bauer Lorenz		X
726	Heimbüchler Michael		X
727	Pascher Johann		X
728/1	Brucklacher Josef		X
729	Gschmack Josef		X
729/1	Gschmack Josef		X
730	Harrer Herbert		X
733	Ledl Wunibald		X
735	Ledl Michael		X
738	Eder Norbert		X

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. November 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 229

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung" vorgenommen.

OBABl 2006, S. 231

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Errichtung eines Verteilergangs (Verkehrsweg für Passagiere) auf der Dachebene 06 des Terminals Ost

Bekanntgabe vom 20. November 2006 25-33-3721.1-FM-3-06

Die FMG hat mit Schreiben vom 20. September 2006 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Errichtung eines Verteilergangs (Verkehrsweg für Passagiere) auf der Dachebene 06 des Terminals Ost des Verkehrsflughafens München beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekanntgegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 / 2176-2375 eingeholt werden.

München, 20. November 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 231

GEWERBEAUFSICHTSAMT BEI DER REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) Ausnahmezulassung zur Verdopplung der höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen gemäß § 3 (1) der 2. Verordnung zum SprengG (2. SprengV)

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung zum Verkauf von Silvesterfeuerwerk:

1. Es wird zugelassen, dass pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II in Verkaufsräumen

1.1 bis zu einer Menge von **40 kg brutto** (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5) und

1.2 bis zu einer Menge von **160 kg brutto** (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5) in Sicherheitsverpackungen nach § 22 (2) der 1. SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung)

abweichend von § 2 der 2. SprengV in Verbindung mit Nr. 4.1 und der Anlage 6a des Anhangs der 2. SprengV außerhalb eines genehmigten Lagers aufbewahrt werden.

Diese Mengen gelten innerhalb eines Brandabschnittes nur einmal und zwar unabhängig von der Anzahl der Verkaufsräume oder der Anzahl der Verkaufsstellen innerhalb dieses Brandabschnittes.

1. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Ausnahmezulassung ist befristet bis zum **31. Dezember 2006**.

3. Der Widerruf der Ausnahmezulassung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern (Dienstgebäude Heßstraße 130, 80797 München) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

30. November 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 231

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG –, BayRS 2230-1-1-K; Bildung überregionaler Fachsprengel für die Ausbildungsberufe
– „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing"
– „Servicefachkraft für Dialogmarketing" an der Staatlichen Berufsschule Regen

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 5. Oktober 2006 44-5204-842

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An der Staatlichen Berufsschule Regen, Obere Bachgasse 23, 94209 Regen, werden ab dem Schuljahr 2006/07 für die Ausbildungsberufe
– „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing"
– „Servicefachkraft für Dialogmarketing"

jeweils ab der Jahrgangsstufe 10 Fachsprengel gebildet, die die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben umfassen.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 19. Juli 2006 VII.3-5 O 9220.15-65.867) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

4. Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 5. Oktober 2006
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 232

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland Kapitel B XI „Wasserwirtschaft" (Vierte Fortschreibung)

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006

Anlage: Karte 2 „Siedlung und Versorgung" Tektur Wasserwirtschaft – Trinkwasser und Hochwasser 1 i. M. 1:100.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. April 2006 die normativen Vorgaben der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Vierte Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Vierte Fortschreibung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de"; Stichwort: Regionalplan Oberland (17)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Oberland (82362 Weilheim i.OB, Pütrichstr. 8) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 8. Dezember 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

Vom 23. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B XI Wasserwirtschaft des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberland (17) vom 18. August 1988 (GVBl S. 276), in der Fassung der 2. Änderung vom 5. April 2001, GVBl Nr. 12 vom 29. Juni 2001, S. 328) werden wie folgt geändert:

XI Wasserwirtschaft

1 G Leitbild

Die bedeutsamen Wasservorkommen der Region sollen nachhaltig und unter Berücksichtigung der natürlichen Regenerationsfähigkeit bewirtschaftet werden.

Gewässer, die sich in einem guten oder sehr guten Zustand befinden, sollen geschützt werden.

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung, Übernutzung und Belastung zu bewahren.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Folgen der im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung durchgeführten Eingriffe in Flusssysteme der Region entscheidend gemildert werden.

2 Grundwasserschutz

2.1 Z Das Grundwasser ist flächendeckend zu schützen. Maßnahmen, von denen eine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann, sollen mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt und überwacht werden.

Grundwasserbelastungen durch die Landwirtschaft sollen durch angepasste Bewirtschaftungsformen und eine enge Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft reduziert werden.

Der Schutz des Grundwassers durch Waldgebiete soll gesichert und gestärkt werden.

2.2 Z Grundwasser tieferer Stockwerke soll im Sinne nachhaltiger Nutzung besonders geschont und geschützt und nur in dringend begründetem Umfang entnommen werden.

3 Wasserversorgung

3.1 G Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser soll gewährleistet sein.

Wasser ist schonend und sparsam zu nutzen, um seine dauerhafte Erneuerung zu gewährleisten. Dazu soll der Verbrauch von Trinkwasser möglichst weiter gesenkt und sein Einsatz effizienter werden. Trinkwasser soll nicht aus geologisch tieferen Schichten gefördert werden. Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser sollte verstärkt werden. Die Kreislaufnutzung soll ausgedehnt werden.

In der Region sollen leistungsfähige Trinkwasserversorgungsanlagen vorgehalten werden, die nach Möglichkeit zur Bildung von Notverbünden untereinander vernetzt sind. Die dezentrale Struktur soll soweit als möglich aufrechterhalten werden. Versorgungseinrichtungen, die eine einwandfreie und zukunftssichere Versorgung nicht gewährleisten können, sollen saniert und soweit erforderlich an leistungsfähige Gruppen angeschlossen werden.

Die Möglichkeiten der betrieblichen Kooperation und Zusammenarbeit sollen insbesondere bei kleineren Anlagen verstärkt genutzt werden

Zur Sicherung der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sind um die Entnahmestellen wirksame Wasserschutzgebiete auszuweisen, bestehende Schutzgebiete sollen im Hinblick auf die gültigen gesetzlichen Anforderungen überarbeitet werden.

3.2 Z Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ausgewiesen:

LKR Nr.	Bezeichnung – WVU	Gemeinden, Wassergewinnungsgebiete
TÖL-VR-01	Bichl, Benediktbeuern	Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl
TÖL-VR-02	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Bichl
TÖL-VR-03	Münsing, Berg	Münsing, Berg, Ammerland
TÖL-VR-04	Wolfratshausen	Münsing, Wolfratshausen, Bergkramerhof
TÖL-VR-05	Lenggries	Lenggries, Leger
TÖL-VR-06	Wackersberg, SW Bad Tölz	Wackersberg, Bad Tölz, Höfen
TÖL-VR-07	Gaißach, SW Bad Tölz	Gaißach, Lenggries, Rain
TÖL-VR-08	Dietramszell	Dietramszell, Baiernrain
TÖL-VR-09	Dietramszell	Dietramszell, Obermühltal
TÖL-VR-10	Münsing	Münsing, Holzhausen
TÖL-VR-11	Harmatinger Gruppe	Egling, Dietramszell, Harmating
GAP-VR-01	Murnau, Spatzenhausen	Spatzenhausen, Murnau a.Staffelsee, Riegsee
GAP-VR-02	Riegsee	Riegsee
GAP-VR-03	Krün, Wallgau	Krün, Wallgau, Mittenwald
GAP-VR-04	Oberammergau	Oberammergau, Graswang, Weidmoos
GAP-VR-05	Ettal	Ettal
GAP-VR-06	SW München	Garmisch-Partenkirchen, Farchant
WM-VR-01	Huglfing	Huglfing, Eglfing
WM-VR-02	Iffeldorf	Antdorf
WM-VR-03	Habach, SW Penzberg	Habach, Obersöchering, Antdorf
WM-VR-04	Bernried	Bernried
WM-VR-05	SW Weilheim	Polling, Eberfing, Deutenhausen
WM-VR-06	Tutzing	Pähl, Kerschlach
WM-VR-07	Peiting	Peiting, Kurzenried
WM-VR-08	Schongau, Schwabsoien	Schwabsoien, Denklingen
WM-VR-09	Steingaden	Steingaden, Haareck
WM-VR-10	Wessobrunn	Wessobrunn
WM-VR-11	Seeshaupt	Seeshaupt, Iffeldorf
WM-VR-12	Eberfing	Eberfing, Obersöchering
WM-VR-13	Polling	Polling, Eberfing, Obersöchering
WM-VR-14	Wielenbach	Weilheim i.OB
WM-VR-15	Peißenberg	Wessobrunn

Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete Wasserversorgung bestimmen sich aus der Tekturkarte „Wasserwirtschaft" zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplanes ist.

In den Vorranggebieten Wasserversorgung sind andere raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen, soweit diese mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind.

Hinweis: Die Ausweisung von Vorranggebieten und ggf. Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung im Landkreis Miesbach bleibt einer späteren Fortschreibung vorbehalten.

4 Sicherung der Gewässergüte an oberirdischen Gewässern

4.1 Z An den großen Seen (Ammersee, Starnberger See, Staffelsee, Kochelsee, Walchensee, Tegernsee und Schliersee) soll die als Folge der abwassertechnischen Sanierungsmaßnahmen bereits erreichte Wasserqualität nachhaltig gesichert und – soweit noch möglich – weiter verbessert werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte des Tegernsees im Bereich der Rottacher Bucht sollen zügig fortgeführt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte sind vor allem an kleineren Seen notwendig, insbesondere dort, wo durch anthropogen bedingte Nährstoffeinträge eutrophe bis polytrophe Zustände (mit entsprechenden Algenblüten) vorherrschen.

Die in den Fließgewässern erreichte Gewässergüte soll erhalten und weiter verbessert werden. Die häufig auch von strukturellen Mängeln verursachten Gütedefizite, insbesondere an den kleineren Gewässern bis hin zu den Quellregionen, sollen abgebaut werden.

Langfristiges Ziel ist nicht nur die Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität, sondern des gesamten ökologischen Zustands der Gewässer. Dabei soll die biologische und morphologische Durchgängigkeit erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

4.2 Z In der Isar vom Sylvensteinsee bis zur nördlichen Regionsgrenze sowie in der Loisach vom Auslauf aus dem Kochelsee bis zur Mündung in die Isar bei Wolfratshausen soll Badegewässerqualität erreicht werden.

4.3 G Die Abwasserbeseitigung der noch nicht ordnungsgemäß entsorgten Erholungsflächen insbesondere an den stark frequentierten Badeplätzen soll ausgebaut werden.

Zur Entsorgung von Abwässern aus Booten sollen in den Häfen und Anlegestellen der großen Seen Möglichkeiten der Entsorgung vorgesehen werden.

4.4 G Die Belastung der Gewässer durch den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Erzeugungsflächen soll weiter verringert werden. Auf den intensiv genutzten Flächen im direkten Einzugsbereich von Seen und Seezuflüssen soll die Nutzung generell extensiviert werden.

4.5 G Die Wärmebelastung durch Kühlwassernutzung insbesondere der kleineren Gewässer soll durch moderne wassersparende und gewässerschonende Kühlverfahren und die weitgehende Nutzung von Abwärme so begrenzt werden, dass ihre Funktion als natürlicher Lebensraum erhalten bleibt.

5 G Abwasserbehandlung

Noch anstehende Maßnahmen der abwassertechnischen Ersterschließung im ländlichen Raum sollen überwiegend mit mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen erfolgen. Bereits bestehende private Kleinkläranlagen müssen mit biologischen Reinigungsstufen nachgerüstet werden.

Die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Soweit wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft, sollen ortsnahe Lösungen realisiert werden.

In Fremdenverkehrsgebieten soll eine abwassertechnische Sanierung im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zügig weitergeführt werden.

Mischwasserbehandlungsanlagen sollen weiter ausgebaut und verbessert, schadhafte Kanäle saniert werden.

Es soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird.

6 Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft, Abflussregelung

6.1 G Der Schutz vor den Gefahren des Wassers soll sich auf natürlichen Rückhalt in der Fläche, auf technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge stützen.

Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfunktion der Landschaft soll hingewirkt werden.

6.2 Z Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Nutzflächen sollen möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden

Der vorbeugende Hochwasserschutz wird durch Rückhalt des Wassers in der Fläche gewährleistet. Rückhalteflächen sollen hierfür so weit wie möglich reaktiviert oder neu geschaffen oder vergrößert werden.

6.3 Z Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention werden folgende Vorranggebiete Hochwasser ausgewiesen:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Isar zwischen Sylvensteindamm und Mündung Jachen	Lenggries
Isar zwischen Lenggries und Unterleiten	Lenggries, Wackersberg, Bad Tölz, Dietramszell
Mündung Zeller Bach und Isar	Dietramszell
Mündung Isar-Loisach	Egling
Loisach vom Auslauf Kochelsee bis Wolfratshausen	Kochel a.See, Benediktbeuern, Sindelsdorf, Bichl, Penzberg, Bad Heilbrunn, Königsdorf, Eurasburg, Geretsried

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Lautersee	Mittenwald
Kanker	Garmisch-Partenkirchen
Loisach von Garmisch-Partenkirchen bis Mündung Kochelsee	Garmisch-Partenkirchen, Farchant, Oberau, Eschenlohe, Schwaigen, Ohlstadt, Murnau a.Staffelsee, Riegsee, Großweil, (Schlehdorf)
Ach (Seezulauf)	Uffing a.Staffelsee, Seehausen a.Staffelsee
Ach (Seeablauf)	Uffing a.Staffelsee
Röthenbach	Uffing a.Staffelsee
Ammer im Bereich NSG Weidmoos	Ettal, Oberammergau
Ammer zwischen Oberammergau und Halbammer	Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub
Linder bei Graswang	Ettal
Leitzach oberhalb der Mündung in die Mangfall	Weyarn, Irschenberg
Leitzach bei Wörnsmühl	Fischbachau
Leitzach unterhalb Bayrischzell	Bayrischzell, Fischbachau
Buchergraben	Fischbachau
Rottach	Rottach-Egern
Dürnbach	Gmund a.Tegernsee
Festenbach-Moosbach	Gmund a.Tegernsee, Waakirchen

Landkreis Weilheim-Schongau:

Ammer zwischen Peißenberg und Ammersee	Peißenberg, Oberhausen, Polling, Weilheim i.OB, Wielenbach, Raisting, Pähl
Deutensee-Bach bei Kurzenried	Peiting
Haselbächel bei Ramsau	Peiting
Schönach zwischen Schwabbruck und Altenstadt	Schwabbruck, Altenstadt

Rott zwischen Zellsee und Mündung Alte Ammer	Wessobrunn, Wielenbach, Raisting
Angerbach	Weilheim i.OB
Steinbach bei Iffeldorf	Iffeldorf
Hungerbach	Eglfing
Goppoltsrieder See	Eberfing
Stadler Weiher	Eberfing
St. Leonhard i.F.	Wessobrunn

Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft" zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die offene Rasterdarstellung im Maßstab 1:100 000 nicht parzellenscharf ist.

Die Vorranggebiete Hochwasser sollen in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten werden. Soweit aus überwiegenden Gründen zum Wohl der Allgemeinheit eine entgegenstehende Nutzung erforderlich wird, sollen auf gleicher Planungsebene die notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit als möglich wieder hergestellt werden.

6.4 G Neue Bodenentwässerungen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nur noch ausnahmsweise ausgeführt werden.

In den landwirtschaftlich genutzten Vorranggebieten Hochwasser soll Grünlandnutzung angestrebt werden. Abflussmindernde kleinteilige Strukturen sollen erhalten bleiben.

6.5 Z Zur Wasserrückhaltung und aus ökologischen Gründen sollen insbesondere naturnahe Auwälder wiederhergestellt werden.

Die Ufer der Gewässer sollen möglichst naturnah gestaltet werden, die natürliche Entwicklung der Gewässer ist zu fördern.

Moore sollen nicht entwässert oder abgebaut werden. Dies gilt insbesondere auch für das Murnauer Moos, die westlichen Staffelseemoore und die Loisach-Kochelseemoore.

Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie Deponierungseinrichtungen für die Badetorfrückführung sollen vorgesehen werden.

6.6 G Gefährdete Siedlungen sollen vor Hochwasser geschützt werden. Verbesserungen sind vordringlich erforderlich in:

Landkreis Bad Tölz:

Bad Tölz	Isar, Große Gaißach, Ellbach, Einbach
Wolfratshausen	Loisach
Bad Heilbrunn OT Hohenbirken	Loisach
Schlehdorf	Loisach
Schlehdorf-Raut	Haselrißlaine
Kochel a.See	Laingraben, Lambach
Dietramszell-Bairawies	Zellerbach
Lenggries	Lahngraben, Dorfbach

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Garmisch-Partenkirchen	Loisach; Kanker, Laingraben, Partnach
Eschenlohe	Loisach, Eschenlaine
Mittenwald	Isar
Krün	Isar
Oberau	Loisach, Gießenbach
Unterammergau	Ammer
Saulgrub	Kraggenauer Bach
Oberammergau	Ammer, Labergraben
Bad Kohlgrub	Harrer-Stickelsgraben
Ohlstadt	Dorfbach

Landkreis Miesbach:

Fischbachau, OT Stauden	Leitzach
Rottach-Egern	Rottach
Kreuth	Felserbach
Bad Wiessee	Söllbach
Gmund a.Tegernsee	Festenbach-Moosbach
Weyarn	Narringer Bäche

Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt	Schönach
Bernbeuren	Weidenbach; Burgbach
Burggen	Eschenbach
Hohenfurch	Schönach
Peißenberg	Wörthersbach/Stadelbach und linke Seitenbäche; Ammer
Penzberg OT Maxkron	Loisach
Penzberg	Säubach; Schwadergraben
Polling, Oderding	Wörthersbach, Tiefenbach
Prem; Schwerblmühlbereich	Lech
Rottenbuch	Pfistermühlgraben
Steingaden	Krummbach
Weilheim i.OB	Angerbach; Waitzackerbach
Wielenbach	Grünbach, Brunnenbach

Durch eine vorsorgende Bauweise soll das Schadenspotential vor allem in hochwassergefährdeten und auch in durch Deiche geschützten potentiellen Überflutungsbereichen möglichst klein gehalten werden.

6.7 G Zur Verringerung des Eintrages von Geschiebe, Geröll, Bodenabtrag und Schwebstofffracht zum Kochelsee sollen vor der Mündung der Loisach und am Tegernsee an der Rottach, am Söllbach, Zeiselbach und Alpbach im Einzugsgebiet Maßnahmen zur Rückhaltung eingeleitet werden.

Der aus den Vorsperren des Sylvensteinspeichers im Rahmen der Gewässerunterhaltung entnommene Kies, der nicht für eine Geschiebezugabe unterhalb des Speichers verwendet wird, soll einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Zur Verminderung der Hochwassergefahr soll der Eintrag von Geschiebe vor der Mündung der Haselrißlaine in den Kochelsee verringert werden. Dazu sollen Maßnahmen zum Rückhalt von Feststoffen im Einzugsbereich betrieben werden.

6.8 G Der Eintiefung der Isar, der Mangfall und der Leitzach soll unter Berücksichtigung der natürlichen Gewässerdynamik mit möglichst naturnahen Maßnahmen entgegengewirkt werden.

6.9 Z An allen Gewässern sollen die Stabilität der Flusssohlen, der Hochwasserschutz und die ökologisch bedeutsame Auefunktion gewährleistet werden.

6.10 G In Ausleitungsstrecken sollen ausreichende Mindestabflüsse sichergestellt werden.

6.11 Z Die ökologische Gewässerentwicklung soll weiter verbessert bzw. unterstützt werden. Ziel ist mindestens das „gute ökologische Potential" nach EU-WRRL.

6.12 Z Die Bewirtschaftung des Tegernsees soll zur Abflussminderung im Mangfalltal beitragen.

7 Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung

7.1 G Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag soll in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald erhalten oder neu entwickelt werden.

7.2 Z Nutzungen, die Veränderungen des von Natur aus labilen Gleichgewichtes alpiner Ökosysteme zur Folge haben und Schäden im Gewässerhaushalt verursachen können, sollen unterbleiben.

Bereiche, die alpinen Naturgefahren ausgesetzt sind, sind von Bebauung frei zu halten.

7.3 G Die Sanierung von Schäden soll möglichst durch natürliche Maßnahmen wie Aufforstungen erreicht werden. Bautechnische Maßnahmen als Ersatz für den natürlichen Schutz sollen dort erfolgen, wo Siedlungen und wichtige Verkehrs- und Versorgungsanlagen gefährdet sind.

Durch Lawinenverbauung insbesondere am Fahrenberg oberhalb des Walchensees (Gem. Kochel a.See), am Grüneck (Schutz der B 305) und am Hagenberg (Zufahrt zum Spitzingsee) soll das Entstehen von Lawinen verhindert und die Wiederaufforstung gefährdeter Hanglagen ermöglicht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i. OB, 23. Oktober 2006
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun,
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABl 2006, S. 232

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland Kapitel B X „Energieversorgung" (Fünfte Fortschreibung)

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. April 2006 die normativen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Fünfte Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Fünfte Fortschreibung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de"; Stichwort: Regionalplan Oberland (17)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Oberland (82362 Weilheim i.OB, Pütrichstr. 8) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 8. Dezember 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

Vom 23. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B X Energieversorgung des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberland (17) vom 18. August 1988 (GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 2006, OBABl Nr. 25 vom 15. Dezember 2006, S. 232) erhalten folgende Fassung:

X Energieversorgung

1. Leitbild

1.1 Z Eine ausreichende Energieversorgung der Region soll flächendeckend, umweltfreundlich und kostengünstig gesichert werden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung sollen im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt und gefördert werden.

1.2 Z Planungen und Maßnahmen der einzelnen Energieversorgungsunternehmen, der Kommunen und anderen Organisationen sollen – im Rahmen regionaler Versorgungskonzepte – untereinander abgestimmt werden.

1.3 Z Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden.

2 G Gasversorgung

Das Netz der Gasversorgung soll erhalten und insbesondere in den Tourismusgebieten sowie an den Entwicklungsachsen weiter ausgebaut werden.

3 Erneuerbare Energien

3.1 G Erneuerbare Energien, bei denen in der gesamtökologischen Bilanz die umweltentlastenden Effekte überwiegen, sollen verstärkt genutzt werden.

3.2 Z Die Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke soll unter gewässermorphologischen und ökologischen Aspekten angestrebt werden.

3.3 Z Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sollen die das Landschaftsbild prägenden Berge, Kuppen und Höhenzüge grundsätzlich freigehalten werden. In den Gebieten der Regi-

on, die in der Begründungskarte zu B X 3.3 entsprechend gekennzeichnet sind („Erholungslandschaft Alpen" mit Erweiterung), sollen größere Vorhaben zur Windenergienutzung nicht errichtet werden.

In den übrigen Gebieten der Region können Windkraftanlagen im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen und touristischen Gegebenheiten sowie einer angestrebten Kreislaufwirtschaft vor Ort zugelassen werden.

3.4 Z Die erneuerbaren Energien Biomasse, Sonnenenergienutzung und Geothermie sollen verstärkt erschlossen und nachhaltig genutzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i. OB, 23. Oktober 2006
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABl 2006, S. 236

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland Kapitel B I „Natur und Landschaft" (Sechste Fortschreibung)

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006

Anlage: Karte 3 „Landschaft und Erholung" Tektur Natur und Landschaft 1 i. M. 1:100.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 4. Oktober 2006 die normativen Vorgaben der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Sechste Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Sechste Fortschreibung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de"; Stichwort: Regionalplan Oberland (17)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Oberland (82362 Weilheim i.OB, Pütrichstr. 8) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 8. Dezember 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

Vom 23. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B I Natur und Landschaft des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberland (17) vom 18. August 1988 (GVBl S. 276, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung vom 23. Oktober 2006, OBABl Nr. 25 vom 15. Dezember 2006, Seite 236) erhalten folgende Fassung:

I Natur und Landschaft

1 G Landschaftliches Leitbild

Es ist anzustreben, die Natur- und Kulturlandschaften der Region Oberland und ihre natürlichen Lebensgrundlagen als Lebensraum und Existenzgrundlage der ansässigen Bevölkerung sowie der Tier- und Pflanzenwelt in ihrer einzigartigen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und – wo nötig – wiederherzustellen.

Es ist von besonderer Bedeutung, die weitgehend unbeeinträchtigten Naturlandschaften des Alpenraums in ihrer Ursprünglichkeit zu bewahren.

Bei der weiteren Entwicklung der Region Oberland ist anzustreben, der herausragenden Bedeutung als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung und als Erholungsraum für die Besucher aus Nah und Fern ebenso Rechnung zu tragen wie dem Schutz von Natur und Landschaft vor daraus erwachsenden Belastungen.

Es ist anzustreben,

– die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie den Erhalt der historisch gewachsenen Natur- und Kulturlandschaft durch eine pflegliche und angemessene Landnutzung zu sichern,

– Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft zu vermeiden,

– bereits aufgetretene Schäden, soweit möglich, zu beseitigen oder durch geeignete Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen auszugleichen.

2 Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen

2.1 Boden und Geologie

2.1.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Böden der Region Oberland in ihren natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Kreislauffunktion), als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (ökologische Regelungsfunktion) sowie in ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu erhalten und zu pflegen.

2.1.2 Z Zum Schutz der Böden und ihrer natürlichen Funktionen sollen

– die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Infrastruktur soweit möglich minimiert werden

– Maßnahmen gefördert werden, die zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der bodenschützenden Funktionen der Bergwälder beitragen

– Maßnahmen gefördert werden, die zu einer boden- und grundwasserschonenden Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beitragen

– besondere Bodenbildungen geschützt werden, die eine hohe naturgeschichtliche Zeugniskraft aufweisen, wie z. B. Buckelwiesen und andere eiszeitlich überprägte Bodenlandschaften sowie besondere geologische Erscheinungsformen (z. B. Moränen, Drumlins, Toteislöcher und Tumuli sowie Moore)

2.2 Wasser

2.2.1 Z Die Gewässergüte und die Gewässerstruktur der Flüsse und Seen sollen weiter verbessert werden mit dem Ziel, naturraumtypische aquatische Lebensräume langfristig zu sichern bzw. zu optimieren oder wiederherzustellen sowie attraktive Badegewässer für Erholungssuchende bereitzustellen.

2.2.2 Z Zur Sicherung eines intakten Wasserhaushalts für Menschen, Tiere und Pflanzen, insbesondere auch im Hinblick auf die Wasserrückhalte- und Speicherfunktion der Landschaft sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der aquatischen und amphibischen Ökosysteme einschließlich der Feuchtgebiete und der vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen sollen

– Moore, naturnahe Auwälder und andere Feuchtflächen in ihrer bedeutenden Funktion für Naturschutz und Wasserhaushalt erhalten, optimiert und ggf. in ihrer Funktion wieder hergestellt werden.

– hochwassergefährdete Tallagen als Abfluss- und Rückhalteflächen von damit unvereinbaren Nutzungen freigehalten werden.

2.3 G Luft und Klima

Es ist anzustreben, zur Sicherung der in der Region Oberland insgesamt günstigen lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse, bauliche Entwicklungen in den Talsystemen des Lech oberhalb Schongau, der Ammer oberhalb Peißenberg, der Loisach oberhalb Eschenlohe, der Isar oberhalb Bad Tölz sowie in deren Nebentälern nur zu ermöglichen, soweit damit keine negativen Auswirkungen auf den Luftaustausch verbunden sind.

2.4 Wildlebende Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

2.4.1 Z Schutzwürdige Biotopflächen

Natur und Landschaft sollen in ihrer Vielfalt und ihren ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Zu diesem Zweck sollen die schutzwürdigen Biotopflächen gesichert, optimiert und zu Biotopverbundsystemen ergänzt werden. Insbesondere gilt dies für folgende Biotope:

– strukturbildende Landschaftselemente wie Baumgruppen, Alleen, Hage, Einzelbäume, Hecken und naturnahe Waldbestände

– Trockenbiotope wie alpine Fels- und Schotterfluren, Latschenfelder, Kalkmagerrasen und Buckelwiesen sowie magere, extensive Mähwiesen

– Feuchtbiotope wie Moorwiesen, Nieder-, Übergangs- und Hochmoore mit Verlandungsgesellschaften, Tümpel, Weiher und Quellfluren und

– naturnahe und natürliche Gewässer, die darüber hinaus so gestaltet werden sollen, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt und in der gewachsenen Kulturlandschaft erfüllen können.

– wesentliche Nutzungsänderungen und andere Veränderungen der Standorte schützenswerter Biotope sollen vermieden werden.

2.4.2 Z Trockenbiotope

Die traditionellen Wirtschaftsformen sollen zur Erhaltung und Pflege der noch intakten Buckelwiesen im Werdenfelser Land, der Magerrasenvorkommen auf den Jungmoränenkuppen der Faltenmolasse, an den Hanglagen der Alpentäler sowie im voralpinen Hügelland und an den Brennenstandorten weitergeführt werden.

2.4.3 Z Moore und Feuchtflächen

Die Moore und Feuchtflächen sollen erhalten und wo möglich renaturiert werden. Neue Entwässerungen und andere verschlechternde Standortveränderungen sollen möglichst vermieden werden. Streuwiesen sollen, soweit möglich, in traditioneller Form weiter bewirtschaftet werden. Eine extensive Nutzungsweise unter weitgehendem Verzicht auf Düngungen und Intensivnutzungen soll angestrebt werden.

2.4.4 Z Gewässer- und Uferbereiche

2.4.4.1 Z Die naturnahen Flusslandschaften sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Dabei sind insbesondere die Durchgängigkeit und die Strukturvielfalt des Fließgewässers zu berücksichtigen. Gehölzsäume und Auwälder sollen erhalten und, soweit erforderlich, ergänzt und neu geschaffen werden. Sauberes Wasser und eine intakte Ufervegetation sind an allen Gewässern in der Region anzustreben. Wassernutzungen, die Gewässergüte oder Begleitvegetation beeinträchtigen, sollen möglichst eingeschränkt werden. Regulierte Flüsse und Bäche sollen soweit möglich in einen naturnahen Zustand zurück versetzt werden. Bereits bestehende Schäden sollen möglichst durch Beseitigung der Ursachen und durch geeignete landschaftspflegerische und wasserbauliche Maßnahmen behoben werden. Durch Wasserableitung entstandene Schäden sollen durch Rückleitungen entsprechend gemildert werden. Die Altwässer und Altarme sollen in naturnaher Form erhalten und, soweit möglich und ökologisch sinnvoll, an das Flusssystem angeschlossen werden.

2.4.4.2 Z Die Seen sollen so erhalten werden, dass sie ihren wasserwirtschaftlichen, ökologischen und Erholungsfunktionen langfristig gerecht werden können. Die ökologisch empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche sollen nicht erschlossen werden. Besonders empfindliche Teile sollen durch geeignete Besucherlenkung vor schädlichem Betreten geschützt werden.

2.5 Landwirtschaftliche Erzeugungsgebiete

2.5.1 Z Auf die weitere Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen soll in der bisherigen Nutzungsvielfalt hingewirkt werden. Die Nutzung soll die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Naturgüter sichern.

2.5.2 Z Die bestehenden landschaftsprägenden Strukturen wie z. B. Baumgruppen, Einzelbäume, Alleen, Hecken, Hage und Feldgehölze sowie geomorphologisch prägende Landschaftselemente sollen grundsätzlich erhalten bleiben und ggf. durch Neupflanzungen ergänzt werden.

2.6 Berggebiete und Wälder

2.6.1 Z Die Funktionen der Berggebiete als Natur-, Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie als ökologischer Ausgleichsraum sollen erhalten werden.

Zur Verbesserung der Schutzfunktion überalterter Bergwälder sollen frühzeitig durch geeignete Verjüngungsmaßnahmen naturnahe und standortgerechte Wälder angestrebt werden. Die Lebensraumansprüche der Raufußhühnerarten sind ange-

messen zu berücksichtigen. Bislang unbestockte potentielle Waldstandorte, die in besonderem Maße erosionsgefährdet sind oder nur in bestocktem Zustand einen optimalen Objektschutz bieten, sollen mit standortheimischem (autochthonem) Pflanzgut aufgeforstet oder durch natürliche Verjüngungsmaßnahmen wiederbewaldet werden. Hierbei sind bei der Artenwahl das natürliche Artenspektrum und auch die sich abzeichnende Klimaänderung zu berücksichtigen.

Besonders naturnahe, nicht oder nur gering beeinflusste Berggebiete sollen als Wildnisgebiete von menschlichen Einflüssen soweit möglich freigehalten werden.

2.6.2 Z Die Beibehaltung der traditionellen Almbewirtschaftung, die sich an den örtlichen, geologischen und ökologischen Voraussetzungen orientiert, soll gesichert werden. Bei aufgelassenen Almen sollen Pflegemaßnahmen in dem Umfang durchgeführt werden, der zum Erhalt des jetzigen Zustandes erforderlich ist.

2.7 Siedlungsgebiete

2.7.1 Z Die für das Oberland charakteristische Siedlungsstruktur soll grundsätzlich erhalten bleiben. Zur Schonung der freien Landschaft soll die notwendige Bautätigkeit im Wesentlichen auf vorhandene Siedlungsbereiche beschränkt werden.

2.7.2 Z Ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrsverbindungen oder Versorgungsanlagen sollen durch ausreichende Freiflächen zwischen den einzelnen Siedlungseinheiten vermieden werden. Besonders sollen in den Gebirgs- oder Flusstälern sowie an den Seeufern Freiflächen zwischen Siedlungseinheiten erhalten werden.

2.7.3 Z Gliedernde innerörtliche Grünbereiche sollen erhalten werden. Nach Möglichkeit soll eine Verbindung zur freien Landschaft durch Grünzüge hergestellt werden.

2.8 Z Einrichtungen der Infrastruktur

Die großräumig unzerschnittenen Räume der Region sollen von bandartigen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von Straßen freigehalten werden.

Im Alpengebiet, entlang der Hangkanten der großen Flusstäler und anderer markanter, weithin sichtbarer Geländerücken und Bergkuppen sowie im Abstand von mindestens 2000 m um die internationalen Vogelschutzgebiete der Region sollen keine hohen Windkraftanlagen errichtet und große Antennenträger vermieden werden.

3 Sicherung der Landschaft

3.1 Z Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 3 – Landschaft und Erholung – die Bestandteil des Regionalplans ist. Nicht Bestandteil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind Bereiche, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) befinden oder die nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind. Gleiches gilt für den ehemaligen Schießplatz in der Gemeinde Ettal, zwischen Graswang und Linderhof, sowie für den Parkplatz an der Talstation der Suttenbahn in Rottach-Egern.

Die besondere Bedeutung der Gebiete ist in jedem Einzelfall nach der jeweiligen Zweckbestimmung gemäß Begründungskarten 1 und 2, im übrigen nach der individuellen Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Vorsorge für eine ruhige, nachhaltige, naturbezogene Erholung zu beurteilen.

Die dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ergänzen das Netz naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete, für die grundsätzlich die gleichen landesplanerischen Vorbehalte gelten, soweit nicht durch bestehende Rechtsnormen, insbesondere Schutzgebietsverordnungen, fachgesetzliche Regelungen oder rechtsverbindliche internationale Vereinbarungen weitergehende Erfordernisse bestehen.

Folgende Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt:

Im Naturraum Lech-Vorberge (036)

Auerberg
Lechtal
Haslacher See und Moore um Bernbeuren
Moore um den Deutensee
Illachtal mit Mooren
Premer Filz und Markbachfilz

Im Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland (037)

Moore zwischen Peiting und Wessobrunn
Moore und Wälder zwischen Peißenberg und Raisting
Feuchtgebietskomplex Ammersee-Südufer mit Ammer und Weilheimer Moos
Ammer mit Zuflüssen und Mooren zwischen Peißenberg und Weilheim i.OB
Grasleitner Moorlandschaft
Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Ammer
Ammerschlucht
Moore um Wildsteig
Trauchgauer Ach mit Wäldern, Quellen und Mooren
Moore um Saulgrub
Murnauer Moos mit Randgebieten
Obersöcheringer Moore mit Hohenkastner Filz
Loisach-Kochelsee-Moore
Penzberger und Euracher Moore
Osterseengebiet
Moore um Eurasburg und Münsing
Eurasburger Loisachleite
Loisach zwischen Penzberg und Mündung in die Isar
Moore zwischen Penzberg und Geretsried
Königsdorfer Alm
Königsdorfer Höhe
Moore entlang der Rottach
Flachmoorkomplex westlich Bad Tölz
Haglandschaft im Isarwinkel
Teilflächen des Oberen Isartals
Eglinger, Ascholdinger und Deininger Filze
Moore um Bairawies und Dietramszell
Teufelsgraben
Ellbach-Kirchsee-Moore
Moorkomplex östlich Bad Tölz einschließlich Mariensteiner Moore
Taubenberg

Im Naturraum Inn-Chiemsee-Hügelland (038)

Flusssysteme Mangfall und Schlierach
Seehamer See und Wattersdorfer Moore
Torfstichregeneration Schwarzöd
Flusssystem Leitzachtal
Bernrainer Moos
Hangwälder am Irschen- und Auerberg

Im Naturraum Ammergebirge (022)

Westliches Ammergebirge
Wiesmahdhänge westlich Unterammergau
Ammertaler Wiesmahdhänge
Ammergauer Moore
Östliches Ammergebirge

Im Naturraum Wettersteingebirge (013)

Eibseegebiet

Im Naturraum Niederwerdenfelser Land (023)

Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe, Pfrühlmoos
Niederwerdenfelser Land, Wetterstein-Vorberge
Ferchenseegebiet
Mittenwalder Buckelwiesengebiete

Im Naturraum Kocheler Berge (024)

Eschenloher und Schwaiganger Wiesmahdhänge
Estergebirge
Feuchtgebiete um Großweil
Kocheler Berge zwischen Bad Tölz und Walchensee
Jachenau

Im Naturraum Mangfallgebirge (025)

Westliches Mangfallgebirge mit westlichen Tegernseer Vorbergen
Flysch-Vorberge zwischen Tegernsee und Schliersee
Zentrales Mangfallgebirge
Vorberge westlich des Schliersees
Hochmoorkomplex im Aurachtal
Wendelsteiner Vorberge
Wendelsteingebiet
Bergkette westlich des Großen Traithen

3.2 Z Schutzgebiete

Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders abwechslungsreiche Landschaften und landschaftsprägende Strukturelemente dauerhaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gesichert werden.

Kernlebensräume naturraumtypischer und regional sowie überregional bedeutsamer Arten sollen langfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Bis zur naturschutzrechtlichen Sicherung der Gebiete soll auf die Erhaltung der Gebiete und deren hochwertigen Zustand geachtet werden. Nachteilige Veränderungen des Standortes, insbesondere Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, sollen unterbleiben. Flächeninanspruchnahmen durch andere Nutzungen sowie beeinträchtigende Nutzungen der Gebiete oder benachbarter Gebiete sollen unterbleiben.

Zur Erhaltung ihrer hochwertigen Lebensraumqualität sollen notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu sollen Pflege- und Entwicklungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Bei Neuverordnungen bestehender Naturschutzgebiete sollen geeignete Entwicklungs- und Pufferungsflächen einbezogen werden. Erweiterungen bestehender Landschaftsschutzgebiete sollen vorrangig zu landkreisübergreifenden Schutzgebietssystemen führen.

Das großräumige Schutzgebietssystem soll durch lokale Systeme kleinflächiger Biotope ergänzt werden. Besonders wertvolle kleinflächige Lebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung sollen als Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile und Grünbestände gesichert werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i. OB, 23. Oktober 2006
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 237

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören (Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Artikel 71b Bayerisches Wassergesetz).

Die ersten Bewirtschaftungspläne sind fristgerecht bis zum 21. Dezember 2009 aufzustellen. Der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen wurden für Bayern in einem Anhörungsdokument zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bayern.

Das Anhörungsdokument liegt vom 21. Dezember 2006 bis zum 30. Juni 2007 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu diesem Dokument schriftlich oder zur Niederschrift bei den Regierungen Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Pforte

Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr; Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Zur Erleichterung von Stellungnahmen wird das Anhörungsdokument auch bei den 17 Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Dort kann ebenfalls zu den üblichen Geschäftszeiten bis zum 30. Juni 2007 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Für den Regierungsbezirk Oberbayern sind dies

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München
Praterinsel 2
80538 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim.

Außerdem wird das Anhörungsdokument im Internet unter www.wrrl.bayern.de/anhoerung veröffentlicht. Hier können ebenfalls bis zum 30. Juni 2007 Stellungnahmen digital über das Internet abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 30. September 2007 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Im Bewirtschaftungsplan 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

München, 28. Dezember 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 240

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 08442/9253-0, Fax 08442/2289. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316